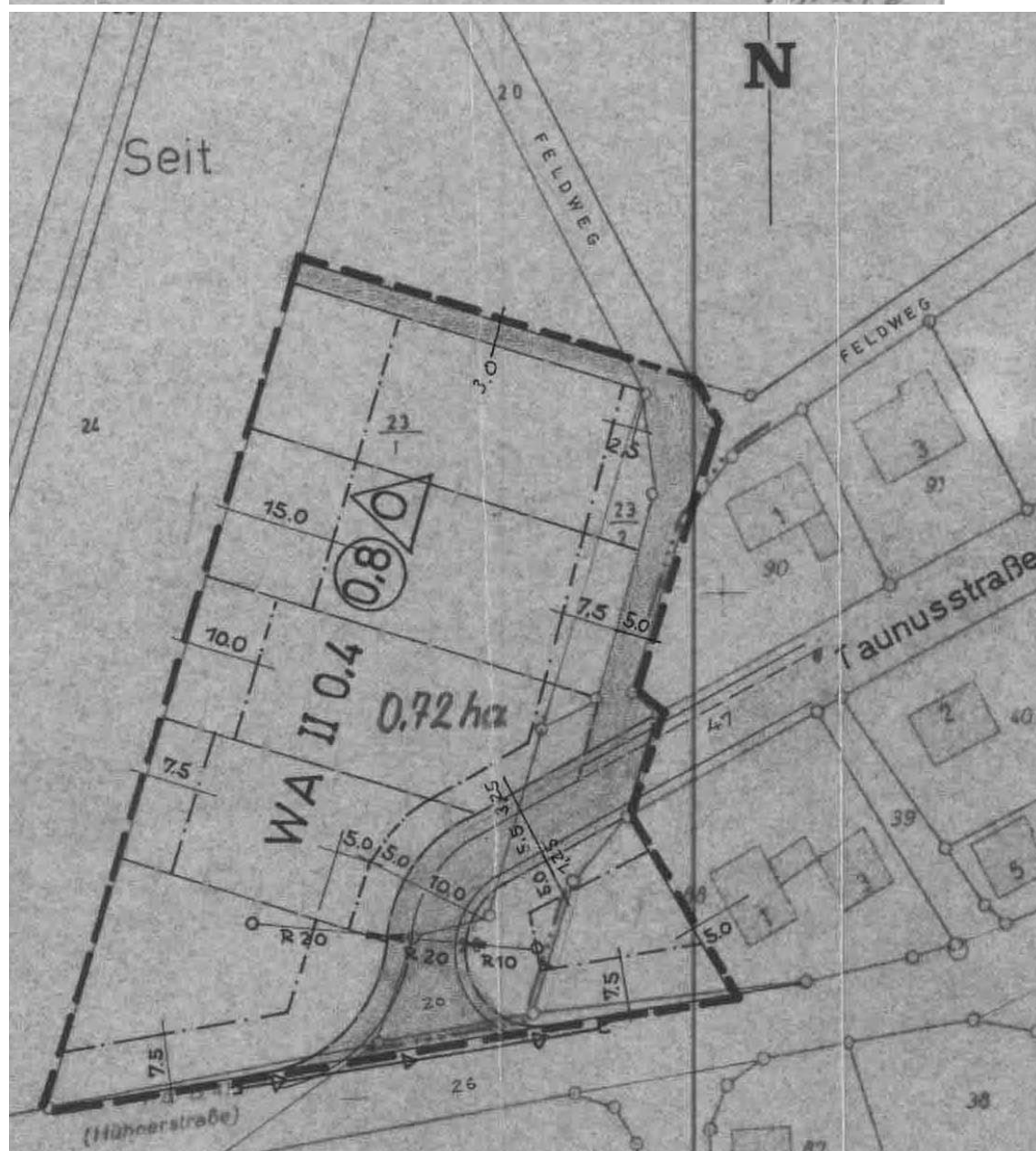


Bebauungsplan M. 1: 1000
 Gemeinde : **KESSELBACH/ T.**
 Gebiet : "An der Seit " ①
 Kesselbach, den 10.10.1970 Idstein, im März 1970
 *Heik* Gerold Reuter 627 Idstein
 Hoch- und Tiefbauingenieur
 Vereidigter Schlichter
 Kreuzgasse 10, Tel. 05124/8217
 (Bürgermeister) Pfeiffer
Gerold Reuter
 79.7 x 48



Legende

Art der Baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet

Mass der baulichen Nutzung

II

Zahl der Vollgeschosse/Höchstgrenze
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl

0,4

0,8

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



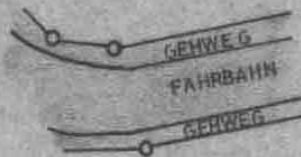
Offene Bauweise/
nur Einzel- und
Doppelhäuser zulässig

-----Baulinie

---Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Grünflächen

..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gemäß § 9,1 c BBau 6 wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 600m² festgesetzt. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücksteilen frei zu halten.

DIE HÖHE DER NEBENANLAGEN im Sinne §14 Bau-nutzungsverordnung darf höchstens 3m betragen und 1/10 der Grundflächen des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

DIE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN sind als Grünflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 200qm Grundstücksfläche muß jedoch mindestens 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden.

HINWEIS: "Auf die Vorschriften der preuss. Ausgrabungsgesetzes vom 26.3.1914 nebst Ausführungsbestimmungen wird hingewiesen.

Alle Bodenfunde sind sofort dem Kreispfleger für Kulturgeschichtliche Bodenaltertümer Herrn O. Rust Bad-Schwalbach, Badweg, zu melden.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN bezogen auf die Erschließungsstraße (§9(I) Id) Bundesbaugesetz:

Bergseitig der Erschließungsstraße von O.K. Bordstein bis O.K. Erdgeschossfußboden max. 2,50 m bei 1-geschossiger Bauweise, bei 2-geschossiger Bauweise max. 1,50 m. Talseitig max. 0,50 m.

WICHTIGER HINWEIS:

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Bausatzung mit zwingenden Gestaltungsvorschriften u.a. hinsichtlich Dachform, Firstrichtung, Kniestöcke, Dachgauben bzw. Dachaufbauten, Dachfarbe, Einfriedigung, Vorgartenbereiche, Aussenwerbung und sichtbare Kellergeschoss-Aussenwandflächen.

Die eingezeichneten Fluren, Flurstücke und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Bad-Schwalbach, den 17. 12. 1976
Katasteramt im Auftrag



Handwritten signature

